

verwenden, deren Tragfähigkeit berechnet sein muß. Die Seilenden sind durch Seilklemmen zu sichern. Werden Ketten benutzt, so ist der Haken, der die Kette schließt, gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern. Brennbare Sgile dürfen nicht benutzt werden.

(2) Jedes Hängegerüst ist doppelt zu befestigen, und zwar jedesmal in gleicher Art und Stärke. Über scharfe Eisenkanten dürfen Drahtseile nicht geführt werden.

(3) Die zur Verwendung kommenden Traghaken dürfen nur warm gebogen werden. Rechteckig gebogene Haken dürfen nicht verwendet werden. Die Haken sind schonend zu behandeln und vor jedem Gebrauch auf Risse zu untersuchen (Besichtigung und Klangprobe). Sie sind einmal in jedem Jahr sachgemäß auszulühen und danach auf Brüche und Risse zu untersuchen.

(4) Die Tragehölzer eines Gerüstfeldes müssen an mindestens vier Stellen mit höchstens 3 m Abstand voneinander befestigt werden. Die doppelte Belastung eines einzelnen Tragmittels ist untersagt. Die Tragehölzer müssen mindestens 12 cm stark sein.

(5) Die Gerüstböden (Arbeitsböden) sind dicht und möglichst waagrecht und, wenn erforderlich, stufenförmig anzulegen.

(6) Jedes Trageholz des Arbeitsbodens muß besonders befestigt werden.

(7) Leitergänge sind in ausreichender Anzahl zu schaffen. Für je 20 auf dem Gerüst Beschäftigte ist ein Leitengang erforderlich.

(8) Das Gerüstfeld darf im allgemeinen höchstens 3 m lang und 2,20 m breit sein. Der Gerüstbelag ist durch mindestens 16X5 cm dicke Bohlen in Abständen von höchstens 0,80 m zu unterstützen.

(9) Für Hängegerüste beträgt die Nutzlast gleichmäßig verteilt 60 kg/m². Das Eigengewicht der Hängerüstung darf hierbei 34 kg/m² betragen.

Fahrbare Hängegerüste

§ 74

Die Verwendung fahrbarer Hängegerüste muß durch die zuständige Arbeitsschutzinspektion genehmigt werden.

§ 75

(1) Zur Befestigung senkrecht fahrbarer Hängegerüste sind Ausleger von mindestens zehnfacher Sicherheit zu verwenden, die gegen Verschieben, Kanten oder Überschlagen besonders zu sichern sind.

(2) Die Haken der Fahrseile sind mit den Bügeln so zu verbinden, daß sie nicht aushaken können.

(3) Zur gleichmäßigen Bedienung der Fahrseile müssen so viele Arbeiter zur Verfügung stehen, wie für die gleichzeitige Bedienung aller Fahrseilwinden erforderlich sind.

(4) Die Verbindung zweier Hängegerüste durch eine Brücke und die Benutzung von Leitern auf diesen Gerüsten sind untersagt.

(5) Die Gerüste müssen auf allen Seiten mit Schutzgeländer, Zwischenlatte und Bordbrett versehen sein.

(6) Beschäftigte, die fahrbare Hängegerüste (sog. Turmfahrstühle, Fahrböcke od. dgl.) benutzen, müssen Sicherheitsgurte und Fangleinen gegen Absturz verwenden. Die Befestigung der Fangleine muß unabhängig von der des Hängegerüsts erfolgen.

Auslegegerüste

§ 76

(1) Als Ausleger dürfen nur einstämmige Hölzer oder Stahlträger verwendet werden. Die Ausleger müssen mindestens um das Maß der äußeren Gerüstbreite in das Innere der Gebäude hineinragen und an ihrem hinteren Ende abgesteift, mit der Balkenlage oder anderen festen Bauteilen verbunden und gegen Verschieben gesichert sein.

(2) Ausleger nur durch Verkeilen in der Wand zu befestigen, ist untersagt.

(3) Die Ausleger dürfen voneinander höchstens 1 m Abstand haben. Rundhölzer müssen einen Durchmesser von mindestens 14 cm, Kanthölzer einen Querschnitt von mindestens 14X14 cm haben. Die Kraglänge darf höchstens 1,80 m betragen. Der Belag und die Schutzwand müssen aus Brettern von mindestens 20 X 3 cm bestehen.

(4) Die Belastung darf 60 kg auf den Quadratmeter nicht übersteigen.

§ 77

Gerüste besonderer Bauart (Hängebock, Gleitgerüste) dürfen nur verwendet werden, wenn sie entsprechend ihrer Bauart und für den Verwendungszweck von der Arbeitsschutzinspektion genehmigt sind. Der statische Nachweis ist zu erbringen, die Überprüfung obliegt der staatlichen Bauaufsicht.

Beton- und Stahlbetonbau, Stahlsteindecken und Gewölbe

§ 78

Einschalungen und die dazugehörigen Schalungen und Lehrgerüste müssen der in Aussicht genommenen Belastung entsprechen und sich leicht und gefahrlos wieder entfernen lassen.

§ 79

(1) Als Stützen sind gerade gewachsene Hölzer von mindestens 7 cm Zopfstärke zu verwenden. Sie sind untereinander abzuschwerten.

(2) Stützen und Lehrbögen sind auf Doppelkeile, Sandtöpfe, Schrauben od. dgl. zu stellen. Durch allmähliches Lüften derselben kann das Lehrgerüst langsam ohne Erschütterung gesenkt werden.

(3) Stützen dürfen nicht auf losen Ziegeln oder Stein stapeln stehen. Sie müssen eine möglichst durchgehende unverrückbare Unterlage aus Holz (starken Brettern, Bohlen, Kanthölzern) erhalten und sind im Stockwerksbau so anzubringen, daß die Last der oberen Stützen unmittelbar auf die darunterstehenden übertragen wird.